

Zeitschrift: Kleine Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung für Dokumentation =
Petites communications / Association Suisse de Documentation

Band: - (1954)

Heft: 6

Rubrik: Dokumentation im Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

24. Aussprache Arbeitsgruppe Maschinenindustrie.

Die Bibliothekare und Dokumentalisten, welche in der Maschinenindustrie tätig sind, werden zu einer Aussprache eingeladen auf

Donnerstag, den 9. Dezember,

14 Uhr, Kongresshaus Zürich, Seezimmer I. St. (Eingang Alpenquai)

Es sollen folgende Punkte diskutiert werden:

- 1) Organisatorische Fragen. Stellung der Dokumentation im Betrieb.
- 2) Zeitschriftenzirkulation. Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten.
- 3) Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppe
- 4) Verschiedenes.

Für Anregungen zu dieser Aussprache wäre der Sekretär dankbar. Wir hoffen auf recht zahlreiche Beteiligung der Mitglieder und bitten, auch andere Interessenten aus der Maschinenbranche mitzubringen.

3. Fragen betr. die Dezimalklassifikation

Einem Brief des FID-Sekretariates im Haag entnehmen wir folgende Stelle, die einige Mitglieder interessieren dürfte: Referring to your letter we have the pleasure to inform you that "nuclear reactors" should be classes under 621.039,4, whereas the generation of electrical energy is classes under 621.311, consequently "Generation of electrical energy by nuclear reactors" should be classed 621.039.4:621.311.

4. Dokumentation im Ausland.

Am 27. Oktober fand in Hamburg die 5. Arbeitstagung des Fachausschusses Mikrofilm des deutschen Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung statt. Das Sekretariat hat um Zustellung der Konferenzberichte gebeten und wird diese den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung halten. Nach einer Voranzeige der Technischen Hochschule in Braunschweig ist die nächste Tagung der "Arbeitsgemeinschaft der technisch-wissenschaftlichen Bibliotheken" erst für 1955 vorgesehen, und zwar Montag, den 21. März in Köln und Dienstag, den 22. März, in Leverkusen.

5. Verschiedenes

Mikrofilm

Wir haben in den Kleinen Mitteilungen Nr. 2 und 3 über die Bestrebungen unterrichtet, die mit der Revision des Urheberrechtsgesetzes auch inbezug auf die Verwendung des Mikrofilms und der Photokopie auftauchten. Mit Botschaft vom 12. Oktober unterbreitet der Bundesrat den eidg. Räten nun seine Anträge. Darin wird u.a. folgendes gesagt:

"g. Hinsichtlich der in Artikel 22 des Gesetzes vorgesehenen Freiheit der Wiedergabe geschützter Werke zum Privatgebrauch haben sich Probleme von zum Teil sehr grosser Tragweite gestellt. Es war zu entscheiden, ob im Sinn des Postulates Conzett Bestimmungen zu schaffen sind, welche sich auf die Wiedergabe geschützter Werke mit den modernen Mitteln der Photokopie und Mikrokopie, sowie der Tonaufnahmegeräte wie Magnetophon und Recordophon, beziehen, wobei einerseits die Frage zu beantworten wäre, wie die gewerbsmässige Herstellung von Werkwiedergaben zum privaten Gebrauch zu regeln sei, und andererseits der Umstand in Rechnung zu stellen wäre, dass die von Privaten hergestellten Werkexemplare (Photokopien, Tonträger) möglicherweise die Privatsphäre wieder verlassen und in den freien Verkehr gelangen.

Die Behandlung dieses ganzen Fragenkomplexes wurde aus folgenden Gründen auf die Totalrevision verwiesen:

Es ist unbestritten, dass die hier verlangte Regelung keinen Zusammenhang mit dem Beitritt zu den Beschlüssen von Brüssel hat. Diese ganze Materie ist andererseits noch sehr unabgeklärt und umstritten. Die im Vorontwurf Bolla enthaltenen Lösungsvorschläge sind von allen "Verbraucher"-Organisationen ohne Ausnahme abgelehnt worden, und es erscheint als ausgeschlossen, hierüber in kurzer Frist eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung zu erzielen. Eine Regelung, welche die Privatsphäre des Bürgers berührt, bedarf vorsichtigster Abwägung aller Auswirkungen. Die Verschiebung des Entscheides auf die Totalrevision des Gesetzes wird auch Gelegenheit geben, die Lösungen zu berücksichtigen, welche im Ausland vorgeschlagen werden, wo die gleichen Probleme gegenwärtig ebenfalls erörtert werden. Es kann auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Interessen der Urheber (und Verleger) ein sofortiges Eingreifen des Gesetzgebers erheischen; insbesondere hat sich bisher noch kein Gerichtsurteil darüber ausgesprochen, ob und inwieweit diese Interessen durch Artikel 22 des Gesetzes geschützt sind."